OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351126/4/KLi**

Datum: **Linz, 11. Februar 2022**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über den Antrag der M E, geb. x, X, auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Einbringung einer ordentlichen Revision gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 10. Jänner 2022, GZ: LVwG-351126/2/KLi, betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

# B E S C H L U S S

**Dem Antrag auf Verfahrenshilfe wird stattgegeben und der Antragstellerin die Verfahrenshilfe zur Gänze bewilligt.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Antragstellerin hat mit Eingabe vom 31. Jänner 2022, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 4. Februar 2022, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Einbringung einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen die Entscheidung vom 10. Jänner 2022, GZ: LVwG-351126/2/KLi, gestellt.

Als Verfahrenshilfevertreter möge Rechtsanwalt Mag. Dr. S S, X bestellt werden, der sich auch bereit erklärt habe, die Verfahrenshilfevertretung zu übernehmen.

Die Antragstellerin verfügt über kein Einkommen und Vermögen. Der Kontostand beträgt im Zeitpunkt der Antragstellung ca. 78,57 Euro. Für die Benützung einer Mietwohnung im Ausmaß von 45m$^2$ hat die Bf monatliche Kosten in Höhe von 338 Euro zu bezahlen. Für die Zahlung der Miete hat die Antragstellerin Schulden in Höhe von 2.700 Euro bei einem Bekannten.

II. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das die Antragstellerin zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat. Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat die Antragstellerin durch Vorlage von Kontoauszügen, sowie eine Kopie des Mietvertrages glaubhaft gemacht.

III. Gemäß § 61 Abs. 1 VwGG sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung - ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Revision, des Fristsetzungsantrages, des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder des Antrages auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes und zur Vertretung bei der Verhandlung (§ 40) ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

Hat das Verwaltungsgericht in seinem Erkenntnis oder Beschluss – wie vorliegend – ausgesprochen, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist, entscheidet es über den Antrag auf Verfahrenshilfe mit Beschluss. Die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung (§ 63 Abs. 1 ZPO) sind für seine Entscheidung nicht maßgeblich (Abs. 2 leg. cit.).

Zufolge § 63 Abs. 1 ZPO ist einer Partei Verfahrenshilfe soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Als notwendiger Unterhalt ist derjenige Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz, AnwBl. 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien, EFSlg 79.159). Bei der Ermittlung des notwendigen Unterhalts ist immer auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls, so etwa den Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit der Partei, Bedacht zu nehmen, der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag – derzeit etwa 1.000 Euro monatlich für einen alleinstehenden Verfahrenshilfewerber – muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*$^3$ II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl. zum Ganzen auch VwGH vom 18. Mai 2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

IV. Laut dem von der Antragstellerin vorgelegten Vermögensverzeichnis, hat die Antragstellerin kein Einkommen und Vermögen. Der Kontostand beträgt im Zeitpunkt der Antragstellung ca. 78,57 Euro. Für die Benützung einer Mietwohnung im Ausmaß von 45m$^2$ hat die Bf monatliche Kosten in Höhe von 338 Euro zu bezahlen. Für die Zahlung der Miete hat die Antragstellerin Schulden in Höhe von 2.700 Euro bei einem Bekannten.

Damit ist davon auszugehen, dass der notwendige Unterhalt gefährdet wäre, müsste Antragstellerin die Kosten der anwaltlichen Vertretung und jene des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof selbst tragen.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer